

STATUTEN

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchdorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Republik Österreich, insbesondere den Bezirk Kirchdorf.
- 3) Der Verein kann, wenn es notwendig und zweckmäßig ist, weitere Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit gründen beziehungsweise solche durch Verträge an sich binden. Der Verein ist ausdrücklich berechtigt eine Gesellschaft nach Handelsrecht zu gründen oder sich an einer solchen zu beteiligen.

§ 2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt zu gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Die Tätigkeit des Vereins bezweckt:

- a) Die Vernetzung von EinzelbürgerInnen, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften.
- b) Die Unterstützung des Aufbaus und des Betriebs eines freien, nichtkommerziellen Radios im Bezirk zu erlangen.
- c) Die Lizenz zur Veranstaltung eines freien, nichtkommerziellen Hörfunkprogramms im Bezirk Kirchdorf zu erlangen.
- d) Die Betreuung eines freien, nichtkommerziellen Radios, sobald hierfür eine Lizenz zugeteilt wurde.
- e) Die Ermöglichung der Mitarbeit der unter a) genannten Personen und Institutionen in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Bezirk Kirchdorf.
- f) Die Medienvielfalt und Kommunikation zu fördern und die Freiheit der Meinungsäußerung zu wahren.

§3 Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 - a) Kooperation mit Verbänden und Organisationen, die mit dem Betrieb eines Freien Radios befasst sind.
 - b) Die Vernetzung der Mitglieder und Miteinbeziehung Außenstehender durch die Schaffung geeigneter Kommunikationsformen.
 - c) Konzeptuelle Erarbeitung und Umsetzung eines Modells, das die direkte Arbeit bei und für nichtkommerzielle Radios im Bezirk Kirchdorf erlaubt.
 - d) Aktive Teilnahme an den Entscheidungsprozessen, die Freies Radio im Bezirk Kirchdorf betreffen.
 - e) Errichtung und Finanzierung eines Sendebetriebs.
 - f) Organisation von Vorträgen und Seminaren unter Einbeziehung von Fachleuten aus dem Bereich der Theorie und Praxis der Medienkommunikation zur Weiterbildung im Medienbereich.
 - g) Kontaktaufnahme und Erfahrungsaustausch mit gleichgesinnten Organisationen des In- und Auslandes, allenfalls Kooperation mit Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bzw. Förderung deren Gründung.

- 2) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgen von Vereinsveranstaltungen
 - c) Spenden und Geschenken aller Art
 - d) Öffentliche und private Subventionen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden bzw. unterstützenden Mitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die voll an den Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die diese Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen, ausgenommen solche, die faschistische, rassistische und/oder sexistische Auffassungen und Ziele verfolgen.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vereinsvorstand **oder durch Unterzeichnung des Sendevertrags.**
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder Ausschluss.

- a) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt bei SendungsmacherInnen, die zwei Jahre keine Sendung gemacht haben, automatisch.
- c) Der Ausschluss jedes Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung bei der Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung bleibt das Stimmrecht bei der Generalversammlung aufrecht, alle anderen Rechte ruhen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und einem oder mehreren Arbeitskreisen anzugehören.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. **Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören auch Leute, die Leistungen ideeller und materieller Art erbringen, um den Radiobetrieb aufrecht zu erhalten. Die Ernennung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand.**

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.
- 2) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsprüferInnen
- d) die Geschäftsführung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder sind hiervon unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Anträge von Mitgliedern sind dem/der Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- 2) Die Generalversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Die Generalversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 4) Die Generalversammlung ist eine Viertelstunde nach Beginn und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten TeilnehmerInnen beschlussfähig.
- 5) Beschlüsse über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Für alle anderen Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 6) Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beschluss der Statuten bzw. Statutenänderungen
 - c) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - f) Wahl der RechnungsprüferInnen
 - g) Entlastung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- 7) Eine außerordentliche Generalversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies
 - a) der Vorstand
 - b) die RechnungsprüferInnen
 - c) oder auf schriftlich begründeten Antrag mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangen.Die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem/der Obmann/Obfrau
 - b) dem/der KassierIn
 - c) dem/der SchriftführerIn.Es ist möglich, StellvertreterInnen für die jeweiligen Posten zu wählen.
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder des Vereins in den Vorstand ohne Stimmrecht zu kooptieren.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau oder dessen/deren StellvertreterIn schriftlich (per Email) oder telefonisch einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind .
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen. Wenn auch diese verhindert sind, so wählt der Vorstand den/die Tagesvorsitzenden.
- 7) Außer durch den Tod und/oder Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von deren Funktion entheben.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- 10) Die Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

 - a) Die Genehmigung des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern.
 - e) Die Aufnahme und Kündigung von leitenden Angestellten des Vereins. Bei Installierung einer Geschäftsführung obliegt die Aufnahme und Kündigung der sonstigen Angestellten dieser.
 - f) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von den in § 12 Abs.1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
 - g) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die MitarbeiterInnen.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen übernimmt die/der Obfrau/ Obmann oder der/die StellvertreterIn. Wurde eine Geschäftsführung bestellt, so ergeht diese Befugnis im Zuge ihrer Berufsausübung zusätzlich auch an die Geschäftsführung. In Geldangelegenheiten sind die/der Obfrau/Obmann und der/die KassierIn bzw. deren StellvertreterInnen gemeinsam verantwortlich. Wurde eine Geschäftsführung bestellt, so ergeht diese Befugnis im Zuge ihrer Berufsausübung zusätzlich auch an die Geschäftsführung.
- 2) Die/der Obfrau/mann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den/die Obmann/Obfrau bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmann/der Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

§ 13 Die RechnungsprüferInnen

- 1) Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer/Innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Paragraphen 11, Abs. 2, 8, 9, 10 sinngemäß.

§14 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die so namhaft gemachten SchiedsrichterInnen wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit wird der/die Vorsitzende vom Vorstand nominiert.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§15 Geschäftsführung

- 1) Eine eventuelle Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.
- 2) Die/der GeschäftsführerIn/GeschäftsführerInnen sind von dem/der Vorsitzenden mit den für den reibungslosen Ablauf der Geschäfte erforderlichen Vollmachten auszustatten. Aufgabe der Geschäftsführung ist es, den/die Obmann/Obfrau bei der Vertretung des Vereins nach außen zu unterstützen. Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstandes befugt, den Verein zu vertreten.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist/sind die/der GeschäftsführerInnen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in dem Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie/er ist/sind jedoch verpflichtet, mit mindestens einem Vorstandsmitglied Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- 4) Die Geschäftsführung hat die Unternehmensrichtlinien des Vorstandes, seine Weisungen und die Generalversammlungsbeschlüsse zu befolgen, die kauf/frau/männ/ischen Bücher zu führen, den Jahresabschluss lt. Vereinsgesetz 2002 zu erstellen, dem Vorstand und der Generalversammlung die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfalle aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen. Alle Aufgaben sind mit der Sorgfalt des/der ordentlichen Kaufmannes/-frau wahrzunehmen.
- 5) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 2) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung schriftlich der Vereinsbehörde anzuzeigen.
- 3) Ein allfälliges, vorhandenes Vereinsvermögen muss einer oder mehreren Organisationen mit gleichen oder ähnlichen gemeinnützigen Zielen zugesprochen werden. Diese Organisationen sind verpflichtet, das gewidmete Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.